

Satzung
des
Heimatvereins Drensteinfurt e.V.



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name-, Sitz-, Geschäftsjahr.....	3
1. Der im Jahr 1949 gegründete Verein führt den Namen	3
2. Er hat seinen Sitz in Drensteinfurt.	3
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	3
4. Eintragung ins Vereinsregister	3
§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6 Organe des Vereins.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung.....	5
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Beirat	8
§10 Ausschüsse	8
§ 11 Kassenprüfer	8
§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit	9
§ 13 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassung, Sitzungsniederschriften	9
§ 14 Auflösung des Vereins.....	9
§ 15 Datenschutz.....	10
§ 15 Inkrafttreten	10

§ 1 Name-, Sitz-, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1949 gegründete Verein führt den Namen

„Heimatverein Drensteinfurt e. V.“

2. Er hat seinen Sitz in Drensteinfurt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Eintragung ins Vereinsregister

- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der VR 50448 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich der niederdeutschen Sprache, der Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des traditionellen Brauchtums, des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen für jedermann, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann, Anlage und Betreuung von Wanderwegen, Streuobstwiesen, Nistkästen und Nisthilfen sowie Biotopen. Zusammenkünfte, in denen Heimatgeschichte erforscht und bewahrt, heimatliches Brauchtum, heimatliche Sprache und heimatliches Liedgut gepflegt werden, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken, die Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche Zwecke verfolgen.
3. Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Stadt Drensteinfurt ohne die Ortsteile Rinkerode und Walstedde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auflösung des Vereins s. § 14

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der geltenden Satzung erworben. Über die Aufnahme in den Heimatverein entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Beitrittserklärung durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
6. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 01.07. eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
5. Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Entgegennahme des Kassenberichtes,

§ 7 Mitgliederversammlung

- e. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h. Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - j. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
4. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
 5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.
 7. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzversammlungen durchgeführt. Es ist aber auch möglich, sie digital durchzuführen. Im Rahmen der digitalen Versammlung können auch Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden.
 8. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
 9. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich (auch elektronischer Postversand, d. h. E-Mail- Versand oder per Fax) zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.
 10. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem Vorstandsmitglied, welches die Versammlung einberufen hat, schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
12. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Vorstand gehören weiterhin 3 – 15 Beisitzer an.Die Beisitzer sind jedoch nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
4. Die Vorstandssitzung wird in der Regel als Präsenzversammlungen durchgeführt. Es ist aber auch möglich, sie digital durchzuführen. Im Rahmen der digitalen Vorstandssitzung können auch Beschlüsse gefasst werden.

§ 9 Beirat

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 9 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Er besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem Schriftführer des Vereins
- c. sowie höchstens 10 weiteren Personen,

von denen die Hälfte Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins zu Sitzungen einberufen. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Beiratssitzung wird in der Regel als Präsenzversammlungen durchgeführt. Es ist aber auch möglich, sie digital durchzuführen.

§10 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 8 Ziffer 3 entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand und Beirat nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 13 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassung, Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Bei Personalwahlen ist eine Blockwahl zulässig.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Drensteinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 12. Mai 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster ist am 07.10.2022 erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Drensteinfurt, den 12. Mai 2022

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführerin

Kassenwartin